

Zeitschrift: Schweizer Monat : die Autorenzeitschrift für Politik, Wirtschaft und Kultur
Band: 101 (2021)
Heft: 1091

Artikel: Stolpersteine auf dem Weg zur Stiftung
Autor: Brast, Nicole
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-958293>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Stolpersteine auf dem Weg zur Stiftung

Das Bedürfnis, gemeinnützig zu agieren, ist gross.
Praktische Hinweise für eine erfolgreiche Umsetzung.

von Nicole Brast

Erfolg im Leben und der damit einhergehende Wohlstand bewegt viele Menschen dazu, etwas zurückgeben zu wollen. Zum Entscheid, philanthropisch aktiv zu werden, bewegen viele Erlebnisse oder Einflüsse im eigenen Umfeld. Es kann die emotionale Bindung zu einem Land, dessen Menschen oder der Natur sein, welche sich im Wunsch äussert, Unterstützung zu bieten, ohne dafür etwas zu erwarten. Auch ein trauriges Ereignis wie der Verlust eines geliebten Familienmitglieds kann dazu führen, dass man eine spezifische Institution unterstützen möchte, die andere Menschen vor einem ähnlichen tragischen Ereignis bewahren könnte – zum Beispiel die Krebs- oder Alzheimerforschung.

Andere Personen berichten, dass sie in jungen Jahren selbst Unterstützung erlebt hätten und erst dadurch im Berufsleben erfolgreich geworden seien – sie möchten dies anderen ebenfalls ermöglichen. Nicht selten ist auch der Fall, dass Nachkommen fehlen, welchen man das Vermögen weitergeben kann. Kurzum, es gibt viele Gründe, Gutes tun zu wollen.

Wie geht man dann praktisch vor? Bevor man eine Stiftung gründet, sollte man folgende wichtige Aspekte gut abwägen:

- Wie aktiv will ich mich als Donatorin, Donator einbringen?
Will ich bei allen Themen mitreden, involviert sein und selber entscheiden, gar im Namen einer nach mir benannten Stiftung spenden? Oder will ich mich auf die Spenden und die damit verbundenen Projekte konzentrieren und den Rest der Stiftungsführung und -administration delegieren?
- Welche Themen sind mir wichtig, was will ich bezwecken, was fördern, was nicht?
- Will ich im Stiftungsrat Einsitz nehmen und aktiv mitgestalten?
Habe ich die Zeit dafür, verfüge ich über die fachlichen Fähigkeiten?
- Wie hoch wird das Stiftungskapital sein? Wie riskant, wie nachhaltig möchte ich es anlegen?
- Für wie lange soll die Stiftung erhalten bleiben?

Oft besteht der Wunsch der Stifterin oder des Stifters, die bereits gegründete Stiftung nach Ableben weiter zu alimentieren oder die Stiftung erst zu diesem Zeitpunkt zu gründen. Wird eine Stif-

tung über das Testament gewünscht, so ist sorgfältig auf die Formulierung zu achten – nur so kann eine Stiftung gemeinnützig und steuerbefreiungsfähig sein. Die Steuerbefreiung der eigenen Stiftung ist insofern wesentlich, als dass der Vermögenstransfer nach dem Tod in die Stiftung ohne zusätzliche Steuerkosten erfolgen kann. Bei Einlagen zu Lebenszeit können so Abzüge vom steuerbaren Einkommen geltend gemacht werden. Dazu gibt es entsprechende Obergrenzen des Bundes sowie des jeweiligen Kantons.

Wie komplex die Gründung in der Praxis sein kann, wenn das Testament ungenau formuliert wurde, zeigte sich etwa im Fall einer neu entstandenen Förderstiftung aus dem Bereich Kunst und Kultur: Der beurkundete Erbvertrag machte zu wenig klar, dass der Stiftungszweck dem Interesse der Allgemeinheit dienen soll. So entstand der Eindruck, dass es der Stiftung einzig um die Pflege eines künstlerischen Nachlasses ging. Effektiv werden die Werke jedoch der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Zudem kann die Stiftung auch Kunstprojekte, Künstler und Kunstinstitutionen unterstützen. Nach der ersten Vorprüfung hatten Stiftungsaufsicht und Steuerbehörde trotz der klar formulierten Gründungsdokumente verschiedene Präzisierungen zur Plausibilisierung verlangt. Erst nach einigen Anpassungen und der persönlichen Rücksprache mit den Ämtern konnte der letzte Wille des Verstorbenen erfüllt werden.

Nach formeller Gründung einer Stiftung und Eröffnung der Bankbeziehung können Liquidität und auch bestehende Wertpapiere transferiert werden. Zusammen mit dem Stiftungsrat gilt es dann die Anlagestrategie zu definieren. Rechtlich verbindliche Vorgaben bestehen zwar nicht, allerdings sind die Empfehlungen des *Swiss Foundation Code 2021* ein gutes Beispiel, um den Grundsätzen Sicherheit, Diversifikation, Rendite und Liquidität Rechnung zu tragen. Immer wichtiger sind im Portfolio auch ESG-Themen und Nachhaltigkeit. Das Ziel ist es, das Stiftungsvermögen möglichst lange zu erhalten, zu mehren und die Kosten tief zu halten. Damit so viel wie möglich direkt dem gemeinnützigen Zweck zufließen kann. ◀

Nicole Brast

ist Kundenverantwortliche bei Reichmuth & Co Privatbankiers und dort zudem zuständig für Philanthropie und nachhaltige Anlagen.